

unsittlichen Lebenswandels sich zugezogen haben.

§. 8.
Zu Aeltesten können nur solche nach §. 7 wahlberechtigte Männer der Pfarrgemeinde gewählt werden, welche mindestens 40 Jahre alt sind und ihren christlichen Sinn insbesondere durch Werthschätzung der kirchlichen Gaudenmittel (Wort und Sakrament) bethätigen.

§. 9.
Ueber sämtliche Wahlberechtigte wird von der Wahlcommission, welche erstmals aus dem Pfarrer, dem Ortsvorsteher, oder, wenn derselbe nicht der evangelischen Confession angehört, dem ältesten Kirchenconvents-Mitgliede und einem weiteren Mitgliede des Kirchenconvents (und später aus dem Pfarrer und zwei Aeltesten) gebildet wird, eine Liste gefertigt, welche spätestens am Tage der Verkündigung des bevorstehenden Wahlakts (§. 10) und wenigstens während der zwei folgenden Tage an einem öffentlichen Orte aufzulegen ist.

Klagen wegen Uebergang in der Liste sind vor dem Tage der Wahlhandlung erstmals vor dem Kirchenconvente (und später vor dem Pfarrgemeinderath) anzubringen und zu begründen, und von diesem nach der Lage der Sache endgiltig zu entscheiden.

Bei dem Wahlakte werden nur die Stimmen der in der Liste Eingetragenen angenommen.

§. 10.
Die Wahlhandlung findet, nachdem sie Sonntags zuvor unter angemessener Ermahnung der Wähler, nur auf Männer von ehrbarem Wandel und lebendigem Christenthum Bedacht zu nehmen, von der Kanzel verkündigt worden ist, in der Kirche mittelst Umgangs um den Altar Statt. Den Angehörigen der Filialorte kann je nach den örtlichen Verhältnissen die Abstimmung in der Filialkirche oder, in Ermanglung einer solchen, in ihrer Filialschule gestattet werden.

§. 11.
Die Abstimmung geschieht in Gegenwart der Wahlcommission (§. 9) durch persönliche Abgabe der Stimmzettel, welche so viele Namen, als Kirchenälteste zu wählen sind, enthalten und von dem Abstimmenden eigenhändig mit seinem Namen, oder wenn er des Schreibens unkundig ist, mit seinem von einem Mitgliede der Wahlcommission oder des Gemeinderaths oder Kirchenconvents beglaubigten Handzeichen unterfertigt seyn müssen.

§. 12.
Die Stimmen werden nach dem Schlusse

des Wahlgeschäfts, wo möglich noch an dem Wahltag selbst, von dem Geistlichen und den Urkundspersonen abgezählt; das Ergebniß der Abzählung wird in dem Protokoll bemerkt und von dem Geistlichen und den beiden Urkundspersonen beglaubigt. Wenn die Stimmzählung nicht unmittelbar auf die Abstimmung erfolgen kann, sind die abgegebenen Stimmzettel sofort unter amtliches Siegel zu legen.

[Fortsetzung folgt.]

Winnenden.

Frucht-Preise vom 6. Februar 1851.

Fruchtgattungen	höchste		mittlere		niedr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Kernen	10	24	10	—	9	36
" Dinkel alt	5	—	4	32	4	—
" Dinkel neu	—	—	—	—	—	—
" Haber alt	—	—	—	—	—	—
" Haber neu	3	42	3	32	3	24
" Roggen	8	16	7	44	7	12
" Gerste	7	12	6	56	6	24
" Gerste alt	—	—	—	—	—	—
1 Samri Weizen	1	18	1	12	1	4
" Emkern	—	—	—	—	—	—
" Gemischt.	1	—	—	56	—	54
" Erbsen	1	20	1	12	—	—
" Linsen	1	12	1	8	—	—
" Wicken	—	40	—	34	—	30
" Weisßfr.	1	4	—	54	—	48
" Akerboh.	—	52	—	45	—	40

Schorndorf.

Frucht-Preise am 11. Februar 1851.

1 Scheffel Kernen	11 fl.	4 fr.
1 — Haber	4 fl.	— fr.

Aufgestellt blieben ungefähr 50 Scheffel.
Kornhaus-Inspektion.

Brod- und Fleisch-Taxe.

8 Pfund Kernenbrod zu	20 fr.
das Gewicht eines Kreuzerwecks auf	8 Loth.
1 Pfund Schweinefleisch	
a) ganzes	8 fr.
b) abgezogenes	7 fr.
1 " Ochsenfleisch	8 fr.
1 " Rindfleisch	7 fr.
1 " Kalbfleisch	7 fr.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 14.

Dienstag den 18. Februar

1851.

Amtsliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Da noch mehrere Gemeinden mit Lieferung der Capitalsteuer von 18^{50/100} im Rückstand sind, so werden die Orts-Vorsteher angewiesen, Einleitung zu treffen, daß das Versallene bestimmt inner 8 Tagen abgeliefert wird.

Den 14. Februar 1851.

R. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Am Donnerstag den 20. d. wird eine Amtsversammlung dahier abgehalten und mit der Verhandlung früh 9 Uhr begonnen werden, wobei sich sämtliche Orts-Vorsteher und die betreffenden Deputirten einfinden wollen.

Folgende Gegenstände kommen zur öffentlichen Verhandlung:

- 1) Publikation der Amts-Pflegrechnung 18^{49/50} und
- 2) der Verhandlungen des Ausschusses seit der letzten Amtsversammlung;
- 3) wird vom Rechner eine Uebersicht seiner Einnahmen und Ausgaben und des Kassen-Zustandes vorgelegt werden;
- 4) ferner Wahl des Refurirungs-Raths;
- 5) wird ein Gesuch der Vorsteher von Schlichten, die Straße gegen das Filsthäl künftig auf Rechnung der Corporations-Kasse unterhalten zu lassen und
- 6) ein Dekret des R. Studienraths über einen Beitrag der Amts-Korporation zur Bejoldung des zweiten Präzeptors in Schorndorf zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

Am 21. d. haben die Mitglieder des Ausschusses Morgens 9 Uhr zu erscheinen.
Den 14. Februar 1851.

R.

R. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Da neuerdings wider das Ueberhandnehmen des unbefugten Hausirhandels vielfache Klage geführt wird, so werden die Ortsvorsteher aufgefordert, diesem verbotenen Handel, durch welchen nicht nur die ansässigen Handels- und Gewerbsleute in ihrem Erwerbe geschmälert, sondern auch das Publikum selbst häufig übervorthellt wird, ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die meisten dieser Hausirhändler kommen aus Vorderösterreich (f. g. Krainer), Rheinbayern und Hechingen (Killerthäler) und sind in der Regel mit Kettenpassen versehen. Da jedoch zum Hausirhandel ein von einer inländischen Regierungsbehörde

ausgestelltes Patent nöthig ist, so werden die Orts-Vorsteher angewiesen, alle Händler, welche ohne ein solches Patent betreten werden, festnehmen, und hieher einlefen zu lassen, wobei bemerkt wird, daß von den erkannten Geldbußen dem Unbringer ein Drittheil zubehalten wird.

Den 13. Februar 1851.

K. Oberamt,
Akt. Drecher, gej. St.-R.

Schorndorf. Der gewesene Hirschwirth Gottlieb Fischer von Steinenberg will nach Amerika auswandern, ist jedoch nicht im Stande, die gesetzliche Bürgschaft zu leisten.

Es werden nun alle diejenigen, welchen gegenüber Fischer irgend eine Rechts-Verbindlichkeit eingegangen hat, aufgefordert, solche binnen 3 Wochen a dato bei dem Gemeinderath in Steinenberg geltend zu machen, indem sonst ohne Berücksichtigung der nicht angemeldeten Forderungen der Auswanderung ohne Weiteres stattgegeben wird. Den 15. Februar 1851.

K. Oberamt, Akt. Drecher, gej. St.-R.

Schorndorf. Da der als Obermühl-Inspector für den Jart-Kreis aufgestellte Wasserbau-Inspector Kalsell zu Stuttgart beabsichtigt, gegen Ende des nächsten Monats eine Mühlhauer-Prüfung mit den Candidaten aus dem Neckar- und Jart-Kreis in Stuttgart vorzunehmen, so werden die Ortsvorsteher beauftragt, an die etwaigen Candidaten ihres Bezirks, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, die Aufforderung zu erlassen, ihre Zulassungs-Gesuche mit den erforderlichen Belegen bis längstens zum 1. März d. J. bei Oberamt dahier einzureichen.

Den 17. Februar 1851.

K. Oberamt, Strölin.

Forstamt Schorndorf.

Revier Adelberg.

Holzverkauf.

Bei dem am 21. d. Mts. stattfindenden Verkauf des Materials vom Staatswald Fezendöbele werden 23 tannene Baustämme aus dem Staatswald Fiegelhau mitverkauft, was die betreffenden Ortsvorsteher ihren Gemeindegliedern bekannt machen wollen.

Den 14. Februar 1851.

Königl. Forstamt.

Urkull.

Forstamt und Revier Lorch.

Holzverkaufs-Wiederholung.

Am Montag den 3. März d. J. werden im Staatswald Weiler A. Nachhieb unter den bereits bekannten Bedingungen hinsichtlich der Baarzahlung des Kauffchlings folgende Holzparthien wiederholt zum Ausschreibungs-Verkauf gebracht werden, da bei dem ersten Verkauf am 13. d. M. unerachtet der in jeder Beziehung befriedigenden Qualität des Holzes, ein entsprechender Erlös nicht erzielt wurde; und zwar:

I. Stammholz (Bau- und Werkholz) von 12 bis 24 Länge, und 8—20" Durchmesser Eichen 30 Stück, Buchen 2 Stück.

II. Klein-Nußholz birchene Fährlingsreife: 100 Stück, Kibelreife: 150 Stück.

III. Klasterbholz eichene Scheiter 21½ Klastern, Prügel 9 Klastern, buchene Prügel 31 Klastern, aspene Prügel 5½ Klastern, Nadelholzprügel 4½ Klastern.

IV. Wellen eichene 800 Stück, buchene 6437½ Stück, erlene 25 Stück, aspene 150 Stück.

Zusammenkunft früh 9 Uhr auf dem Mäzgelhof bei Kube.

Die betreffenden Ortsvorsteher der Remsthalorte aus den Oberamtsbezirken Gmünd, Welzheim und Schorndorf werden um rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung dieses von Amts wegen wiederholt dringend ersucht.

Lorch den 14. Februar 1851.

Königl. Forstamt.

Dietle.

Floßinspection Welzheim.

Floß- = Betriebs- = Accord.

Dienstag den 25. d. Mts. Vormittags 10 Uhr wird der Scheiterholz-Floßbetrieb pro 1851 in 7 Abtheilungen auf der Rems und Wieslauf in dem Gasthof zur Sonne auf der Eselsbalde in Abstreich gebracht werden. Die Vorstände der an der Rems und Wieslauf gelegenen Orte werden daher ersucht, die Vorhaben unter dem Anfügen bekannt machen zu lassen, daß nur solche Personen bei der Verhandlung zugelassen werden, die sich mit gemeinderäthlichen Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen hinlänglich auszuweisen vermögen.

Welzheim den 15. Februar 1851.

K. Floßinspection.

Schlachten.

Montag den 24. d. M. Nachmittags 1 Uhr werden in der Wohnung des David Kutterer dahier 17 bis 18 Scheffel Müll-Dinkel gegen gleich baare Bezahlung im öffentlichen Ausschreibungs-Verkauf, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Schultheißenamt.

Winterbach.

Haus- und Güter-Verkauf.

Aus der Gantmasse des verstorbenen Badwirths Al David Ketter wird die vorhandene Liegenschaft bestehend in:

- 1 zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Stall, die Wirthschaft zum Bad,
- 1 Stallung am Waschhaus,
- 1 Wasch- und Packhaus,
- 1 besonders stehendes Badgebäude,
- 1 Kugelbahn hinterm Haus,
- 1 M. ½ B. 7½ R. Garten, hinterm Haus
- 1 M. 2½ B. 2½ R. Acker,
- 1 M. 2 B. 13½ R. Wiesen,
- 3 B. 13 R. Weinberg,
- 34 R. Land;

so dann auf Bräutelsbacher Markung ein zweistöckiges Wohnhaus auf dem Gut Schönbühl,

7 M. 3½ B. 12 R. Acker, Wiesen und Hopfengärten

am Mittwoch den 5. März d. J.

Vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Ausschreibungs-Verkauf.

Indem man zu diesem Anwesen die Liebhaber (außwärtige mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen) höflichst einladet, wird bemerkt, daß sich solches nicht allein zum Wirtschaftsbetrieb sondern zu jedem andern

großen Gewerbe auch bei seiner schönen Lage und zweckmäßigen Einrichtung zu einem angenehmen Landstube sowie wegen der Badeeinrichtung zu jedem dießfalligen Zweck eignet.

Den 6. Februar 1851.

Schultheißenamt.
Seyfried.

Privat - Anzeigen.

Humanitäts-Verein.

Mittwoch den 19. d. M. Abends 7 Uhr Vortrag: Ueber die Zell-Einigungs- und Vorschläge Oesterreichs.

Schorndorf.

Georg Wacker, Bäcker hat zu verkaufen: 2 neuemelte Zugkühe nebst einem Wagen sammt Zugehör, und kommt bis Montag den 24. Februar in Ausstreich.

Schorndorf.

Bis künftigen Freitag ist in der hiesigen Zieglhütte frischgebrannter Kalk und sonstige Ziegelwaare zu haben.

Schorndorf.

Der Unterzeichnete hat ein leichtes Kuhwägelchen um billigen Preis zu verkaufen.

Ehr. Maier.

Mannichfaltiges.

Königliche Verordnung

in Betreff der Einführung von Pfarrgemeinderäthen in der evangel. Landeskirche.

(Fortsetzung.)

§. 13.

Diejenigen, welche die meisten der abgegebenen Stimmen in sich vereinigen, sind als gewählt zu betrachten. Dieselben werden sodann am nächsten Sonntage von der Kanzel verkündigt, und am darauf folgenden Sonntag im Morgen-Gottesdienste der Gemeinde vorgestellt und von dem Geistlichen durch Handreichung verpflichtet. Die Verpflichtung enthält das Gelübde:

„Ich gelobe vor Gott, des mir befohlenen Dienstes mit Sorgfalt und Treue in Uebereinstimmung mit dem evangelischen Bekenntniß zu wachen und gewissenhaft darauf zu achten, daß derselbe ehrlich und or-

benlich zugehe in der Gemeinde zu deren Besserung."

§. 14. Beanstandungen des Wahlverfahrens oder der Befähigung eines Gewählten (§. 8) können nur binnen einer sechstägigen Frist, von der im §. 13 vorgesehenen Verkündung des Wahlergebnisses an gerechnet, bei dem Kirchenconvent, später bei dem Pfarrgemeinderath erhoben werden, welcher in erster Instanz über dieselben entscheidet. Eine Entscheidung in zweiter und letzter Instanz, kommt der Oberkirchenbehörde zu.

§. 15. Die Wahl der Aeltesten geschieht auf sechs Jahre; nach drei Jahren tritt die erstmals durch das Loos zu bestimmende Hälfte und nach drei weiteren Jahren die andere Hälfte aus. Die Ausretenden sind wieder wählbar. Einzelne in der Zwischenzeit durch Tod oder sonst (§. 16) abgehende Aelteste werden durch die Nächsten in der bei der Wahl gefallenen Stimmenzahl ersetzt.

§. 16. Aufset dem freiwilligen Rücktritt erfolgt die Entlassung eines Aeltesten:
1) wegen jedes die Wählbarkeit im den Pfarrgemeinderath aufhebenden Grundes;
2) wegen erwiesener Dienstuntüchtigkeit in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen;
3) wegen beharrlicher Vernachlässigung des Berufs und sonstiger Pflichtwidrigkeit.
Ueber Entlassung eines Aeltesten in den vorerwähnten Fällen entscheidet bis auf Weiteres die Oberkirchenbehörde.

Von dem Geschäfte des Pfarrgemeinderaths und den Pflichten der Kirchenältesten.

§. 17. Den Vorsitz im Gemeinderath führt der Pfarrer.

§. 18. In Verhinderungsfällen ist Stellvertreter des Vorsitzenden, wo mehrere Geistliche sind, der nächstfolgende ordentliche Geistliche, sonst derjenige, welcher auch in den übrigen Amtsverrichtungen den Pfarrer vertritt. Der Pfarrgehilfe nimmt, wo er nicht als Vertreter des Pfarrers anwesend ist, an den Verhandlungen nur mit beratender Stimme Theil.

§. 19. Ist der vorsitzende Geistliche persönlich be-

theiligt, so versammeln sich, wenn kein anderer Geistlicher da ist, die Kirchenältesten unter dem Vorsitz desselben Aeltesten, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen hatte, oder, wenn mehrere gleich viel Stimmen hatten, des nach dem Lebensalter vordringenden.

§. 20. Der Pfarrgemeinderath versammelt sich, vor dem Vorsitzenden einberufen, an einem würdigen Orte, monatlich wenigstens einmal, wo möglich an bestimmten Tagen.

§. 21. Der Vorstand kann auch außerordentliche Sitzungen veranstalten und ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittheil der Mitglieder es verlangt.

§. 22. Zu jeder Beratung des Pfarrgemeinderaths sind sämtliche Mitglieder zu berufen, es wäre denn, daß das eine oder das andere Mitglied bei dem Gegenstand derselben persönlich betheiligt wäre.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der festgesetzten Zahl der Aeltesten neben dem Vorsitzenden erfordert. Anordnungen aber, welche behufs der Gottesdienstordnung getroffen werden, und Anträge auf Entlassung eines Aeltesten können nur in Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen neben dem Vorsitzenden beschloffen werden.

Dem Pfarrer bleibt vorbehalten, den schriftlichen Verkehr mit andern Behörden, soweit es sich nur um die Vorbereitung eines Beschlusses handelt, im Namen des Pfarrgemeinderaths zu besorgen. [Schluß folgt.]

Dem „Nürn. Kur.“ wird aus München, 11. Febr., geschrieben: „Eingetroffenen diplomatischen Depeschen zufolge ist die Aufstellung einer 100,000 Mann starken deutschen Bundesarmee gegen die Schweiz bereits projectirt und soll dieses Project ausgeführt werden, wenn die schweizerische Bundescentralgewalt nicht der „brennenden Frage“ bezüglich des Kantons Neuchâtel nachkommen wird. Die Contingente zu diesem Bundes-Operationscorps sind bereits ausgeschrieben. Es würden Oesterreich und Preußen je 35,000, Bayern und Würtemberg zusammen 20,000 und die übrigen deutschen Staaten 10,000 Mann zu stellen haben. Die verhältnismäßigen Kosten müssen gleichfalls parat gehalten werden.

Amts- und Intelligenzblatt

für den
Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr 15. Freitag den 21. Februar 1851.

Amtsliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Der hier wegen Verdachts der Landstreicherei und des Diebstahls in Untersuchung stehende beurlaubte Soldat des 3. K. Infanterie-Regiments David Härter von Niedelsbach Gemeindebezirks Steinenberg ist im Besitze zweier s. g. Bauchketten und eines s. g. Deichselrings, über deren rechtmäßige Erwerbung derselbe sich nicht auszuweisen vermag.

Alle diejenigen, welchen in letzter Zeit solche Gegenstände entwendet worden sind, werden aufgefordert, durch ihre nächst vorgesetzte Obrigkeit Mittheilung anher gelangen zu lassen.

Den 19. Februar 1851.

R. Oberamt,
Akt. Drescher, ges. St.-B.

Forstamt Schorndorf,
Kopier Engelberg.

Holzverkauf.

Nachstehende Holzsortimente kommen unter der Bedingung, daß der ganze Verkaufserlös entweder sogleich oder binnen der nächsten 6 Tage an das Kgl. Kameralamt Schorndorf baar zu bezahlen ist, zum Aufstreichs-Verkaufe und zwar:

Montag den 10., Dienstag den 11. und Mittwoch den 12. März aus dem Staatswald Maad, Markung Balmannswiler, 2 Eichen, 55 Birken 19 Klaster eichene Prügel, 23 Klaster buchene Prügel, 84 Klaster birken Scheiter, 10 Klaster birken Prügel, 5 Klaster erlene Scheiter, 7 Klaster erlene Prügel, 200 Stück eichene, 2375 buchene, 4125 birken, 575 erlene, 25 aspene und 3800 Abfallwellen.

Freitag den 14. und Samstag den 15. März aus dem Staatswald Hinkenreute, Markung Hohengöhren, 35 Stück birken Reistangen, 1/2 Klaster eichene Nuhholzscheiter, 9 Klaster eichene Prü-

gel, 29 Klaster buchene Prügel, 8 Klaster birken Scheiter, 3 Klaster birken Prügel, 4 Klaster erlene Scheiter, 2 Klaster erlene Prügel, 1 Klaster aspene Scheiter, 1 Klaster aspene Prügel, 1 Klaster hartes Abfallholz, 75 Stück eichene, 5775 buchene, 150 birken, 175 erlene, 25 aspene und 25 Abfallwellen.

Die Zusammenkunft findet je Vormittags 9 Uhr in den Schlägen selbst statt.

Die betreffenden Ortsvorsteher wollen solches rechtzeitig bekannt machen lassen.

Schorndorf, den 17. Febr. 1851.
Königl. Forstamt,
Urkull.

Bei dem Kameralamte Schorndorf werden Weizen, Akerbohnen, Weizenmischling, Gerste, Einkorn, und zwar an alter und neuer Frucht, in den laufenden Preisen, aus freier Hand verkauft.

Schorndorf. Schulden-Liquidation.

In der Gantsache des Jakob Peter, ge-